

Geschäftsordnung des Konvents

des Evangelisch-Theologischen Studienhauses Adolf Clarenbach

vom 07. Mai 2020

Evangelisch-Theologisches Studienhaus Adolf Clarenbach e.V.
Ida Riße, Sarah Lentes, Benjamin Popien (Seniorat), David Fellenberg (Studieninspektor)
Goebenstraße 32–36, 53113 Bonn
Email: info@goebenstift.de

Vorbemerkung: Der im Folgenden verwendete Begriff „Hausgemeinschaft“ entspricht allen ordentlich im Evangelisch-Theologischen Studienhaus Adolf Clarenbach wohnenden Personen. In dieser Geschäftsordnung werden bei der Nennung einzelner Personen bzw. einzelner Ämter die femininen Bezeichnungen verwendet. Diese grammatische Form schließt ausdrücklich alle Menschen mit ein.

§ 1 Konvent

- (1) Am Konvent hat die gesamte Hausgemeinschaft des Ev.-Theol. Studienhauses Adolf Clarenbach teilzunehmen. Jedes Mitglied der Hausgemeinschaft ist voll stimmberechtigt und übt sowohl das aktive als auch das passive Stimmrecht aus.
- (2) Zum Konvent werden als Gäste eingeladen:
 - (a) Die Ephora,
 - (b) die Studieninspektorin,
 - (c) evtl. andere Gäste, die vom Seniorat zu bestimmen sind.Gäste sind nicht stimmberechtigt, haben aber beratende Funktion und unterstehender Ordnungsgewalt der Konventsleitung. Nur die Studieninspektorin und die Ephora haben Vorschlags- und Antragsrecht.
- (3) Wer am Konvent nicht teilnehmen kann, muss beim Seniorat eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes einreichen.
- (4) Ist die Studieninspektorin eine Hausbewohnerin, überwiegt die Bedeutung ihres Amtes. Sie verliert das passive Wahlrecht für alle Ämter und das aktive Wahlrecht für die Wahl des Seniorats.

§ 2 Semesteranfangskonvent

- (1) Die Hausgemeinschaft wird innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters vom Seniorat zum Semesteranfangskonvent durch Aushang einer Tagesordnung (§ 5) einberufen.
- (2) Das Seniorat delegiert die Protokollführung an zwei Personen aus der Hausgemeinschaft.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen. Beschlussfähig ist der Konvent, wenn zwei Drittel aller Stimmberechtigten (§ 1) anwesend sind.

- (4) Ämterwahlen nach § 20 können unter Berücksichtigung der Satzung vom Konvent durchgeführt werden.
- (5) Es ist die Aufgabe des Konventes, alle Kassen bis auf die Hauskasse auf Antrag der Kassenprüfer zu entlasten.

§ 3 Semesterendkonvent

- (1) Die Hausgemeinschaft wird innerhalb der letzten drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters vom Seniorat zum Semesterendkonvent durch Aushang einer Tagesordnung (§ 5) einberufen.
- (2) Es gilt § 2 (2).
- (3) Es gilt § 2 (3).
- (4) Es gilt § 2 (4).
- (5) Es gilt § 2 (5).

§ 4 Sonderkonvent

- (1) Die Seniora ist zur Einberufung eines Sonderkonvents verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Hausgemeinschaft es schriftlich durch Aushang beantragen oder das Seniorat dies beschließt.
- (2) Dem Antrag muss eine schriftliche Begründung beigelegt werden.
- (3) Ein Sonderkonvent muss innerhalb von zwei Wochen nach der Beantragung stattfinden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Termin und Tagesordnung eines jeden Konvents werden im Seniorat vereinbart. Der Termin wird mindestens 8 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht. Bei Sonderkonventen ist § 4 zu beachten.
- (2) Die Tagesordnung wird der Hausgemeinschaft mindestens 8 Tage vor dem Konventstermin mitgeteilt. Sie gilt mit Abschluss des ersten Punkts der Tagesordnung als festgestellt. Nach Abschluss des ersten Tagesordnungspunktes können Änderungen an der Tagesordnung über Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden.

§ 6 Konventsleitung

- (1) Die Konventsleitung besteht aus der Vorsitzenden und der Beisitzenden. Die Leitung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 2 (3)) durch Vorschlag und Abstimmung im vorherigen Konvent bestimmt.
- (2) Es gilt § 17 (2).
- (3) Stellt ein Mitglied der Konventsleitung einen Antrag oder trägt einen Bericht vor, so gibt diese Person die Leitung an eine Vertretung ab.
- (4) Sollte ein Mitglied der Konventsleitung verhindert sein, sorgt das Seniorat für eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Konvents.

§ 7 Aufgaben innerhalb der Konventsleitung

- (1) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt den Konvent, erteilt das Wort und liest die Schriftstücke vor.
- (2) Die Beisitzende führt die Redeliste und sammelt und zählt Stimmzettel und Handzeichen.
- (3) Es steht der Konventsleitung frei, die genauen Aufgaben anders als in § 7 (1) und § 7 (2) unter sich aufzuteilen.

§ 8 Konventsprotokolle

- (1) Über jeden Konvent wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Beschlüsse sind im Protokoll besonders hervorzuheben.
- (2) Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:
 - Anwesende, Abwesende und Entschuldigte inkl. Gäste (bei Hinzukommen/Verlassen des Konvents mit Uhrzeit)
 - Eröffnung und Schließung des Konvents sowie Pausen mit Uhrzeit
 - Namen der Protokollführung
 - Einsprüche gegen das Konventsprotokoll und Überarbeitungen
 - Ämterberichte (Ämterberichte per Mail als Anhang) sowie Namen der Amtsinhabenden
 - Wortlaut der Anträge und Umformulierungen
 - Ergebnisse der Wahlen und Anträge sowie sonstige Beschlüsse (genaue Abstimmungsergebnisse auf Wunsch eines Mitglieds des Konvents)
 - Wichtige Informationen, die mitgeteilt wurden
 - Weitere Vorlagen als Anhang
 - Äußerungen können auf Wunsch eines Mitglieds des Konvents wörtlich aufgenommen werden
- (3) Die Konventsprotokolle sind der Hausgemeinschaft durch Aushang am Schwarzen Brett sowie als E-Mail über den Hausblick bis spätestens zwei Wochen nach dem Konvent bekannt zu geben.
- (4) Das Konventsprotokoll muss mindestens eine Woche lang am Schwarzen Brett aushängen.

§ 9 Einspruch gegen das Konventsprotokoll

- (1) Wird gegen das Konventsprotokoll Einspruch erhoben und nicht durch die Klärung des Seniorats erledigt, so befragt die Vorsitzende den Konvent. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so sind die beanstandeten Stellen zu überarbeiten und über die Annahme des Konventsprotokolls bei der nächsten Versammlung des Konvents erneut zu entscheiden.

§ 10 Eröffnung der Aussprache

- (1) Die Vorsitzende hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, wenn die Aussprache nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 11 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Eine der Anwesenden darf nur sprechen, wenn ihr die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Will die Vorsitzende sich selbst als Rednerin an der Aussprache beteiligen, so hat sie sich ebenfalls auf die Redeliste zu setzen.
- (2) Zur Geschäftsordnung erfolgen Wortmeldungen durch Erheben beider Hände
- (3) Für Zwischenfragen an die Rednerin in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Anwesenden durch Zuruf „Zwischenfrage“ zu Wort. Zwischenfragen dürfen erst gestellt werden, wenn die Rednerin sie auf eine entsprechende Frage der Vorsitzenden zulässt.
- (4) Die Vorsitzende kann bei ausschweifenden Redebeiträgen auf Kürze drängen oder das Wort entziehen.

§ 12 Vertagung der Beratung oder Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Konvent kann auf Antrag die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn die verschiedenen Meinungen deutlich geworden sind.

§ 13 Unterbrechung des Konvents

- (1) Wenn während des Konvents störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellt, kann die Vorsitzende den Konvent auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.
- (2) Kann sie sich kein Gehör verschaffen und verlässt daraufhin den Raum, so wird der Konvent dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung des Konvents beruft die Vorsitzende ein.

§ 14 Vertagung des Konvents

- (1) Der Konvent kann nur vertagt werden, wenn es der Konvent auf den entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung hin beschließt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Vorsitzende vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Geschäftsordnungsanträge sind:
 - Änderung der Tagesordnung,
 - Schluss der Debatte (§ 12),
 - Schluss der Redeliste,
 - Wiedereröffnung der Redeliste,
 - Wiedereröffnung der Debatte,
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Nochmalige Abstimmung,
 - Nochmaliges Lesen der zur Abstimmung stehenden Anträge,

- Umformulierung des zur Aussprache stehenden Antrags (§ 24 (3)),
 - Neuwahl der Konventsleitung (Vorsitzende und/oder Beisitzende),
 - Pause,
 - Vertagung der Diskussion (§ 12),
 - Feststellen der Beschlussfähigkeit,
 - Erteilen des Wortes an eine Person außerhalb der Redeliste,
 - Einholung eines Meinungsbilds,
 - Personaldebatte (§ 18),
 - Rechtfertigung der Person,
 - Richtigstellung eigener Aussagen,
 - Aufnahme ins Protokoll,
 - Konsensieren einer Abstimmung (§ 23),
 - Abstimmung über Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 30),
 - Vorschlag zum weiteren Vorgehen (Prozessvorschlag),
 - Vertagung des Konvents (§ 14),
 - Singen eines Liedes,
 - geheime Wahl (§ 16 (5)),
 - Wahl per Akklamation (§ 20 (3)),
- (2) Weiterführende Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die vorangegangene Anträge zur Geschäftsordnung verschärfen oder präzisieren und diesen vorangestellt werden.
- (3) Um einen Antrag zur Geschäftsordnung zur Abstimmung zu stellen, muss eine Gegenrede erfolgen (formell oder inhaltlich). Ohne Gegenrede ist ein Antrag zur Geschäftsordnung ohne Abstimmung angenommen.

§ 16 Wahlordnung

- (1) Eine Wahl ist die Übertragung eines Amtes an eine oder mehrere Kandidierende.
- (2) Die eine Wahl konstituierende Willensäußerung des Konvents findet statt durch:
- (a) verdeckte Stimmzettel
 - (b) Handzeichen
 - (c) Akklamation (§ 20 (3))
- (3) Der Konvent wählt in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und freier Wahl; in der Regel per Handzeichen.
- (4) Soweit in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Konvent mit verdeckten Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt.
- (5) Auf Antrag zur Geschäftsordnung eines Mitglieds des Konvents findet die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln statt. Gegenrede ist nicht möglich.
- (6) Die Annahme der Wahl durch die Gewählte erfolgt unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch bis zur Schließung des Konvents. Eine schriftliche, im Vorfeld des Konvents von einer Kandidatin abgegebene Bereitschaftserklärung, eine bestimmte in ihrer Abwesenheit erfolgte Wahl anzunehmen, kann von der Konventsleitung berücksichtigt werden. Lehnt die Gewählte die Wahl ab, erfolgt eine Neuwahl.

§ 17 Wahlvorschläge

- (1) Seniora: Die Seniora hängt zwei Wochen vor dem Semesterendkonvent eine Liste der wählbaren Personen für Wahlvorschläge aus. Wahlvorschläge sind von mindestens drei Personen zu unterzeichnen. Alle Mitglieder der Hausgemeinschaft dürfen nur einmal von ihrem Unterzeichnungsrecht Gebrauch machen, es sei denn, die von ihnen unterstützte kandidierende Person zieht ihre Kandidatur zurück.
- (2) Sonstige Ämter und Konventsleitung: Die Mitglieder der Hausgemeinschaft nominieren auf einer vorher aushängenden Liste und während des Konvents Kandidierende für die sonstigen Ämter und die Konventsleitung des darauf folgenden Konvents.

§ 18 Personaldebatte

- (1) Eine Personaldebatte soll dem Konvent die Wahl erleichtern, indem objektive Informationen über die Kandidierenden zusammengetragen werden, die für die Wahl relevant sind.
- (2) Die Kandidierenden haben den Raum zu verlassen, während die Aussprache erfolgt. Inhalte der Personaldebatte werden mit Ausnahme der Fragen (§ 18 (3)) nicht weitergegeben, insbesondere nicht an die Kandidierenden.
- (3) Nach Schluss der Debatte kann die Konventsleitung während der Debatte aufgekommene Fragen an die Kandidierenden richten, die unmittelbar zu beantworten sind. Sie gibt allen Kandidierenden die Möglichkeit, die wichtigsten Argumente pro und contra zu Erfahrung und wenige Sätze zur eigenen Person zu sagen. Dabei gilt § 11 (4). Anschließend muss die Wahl durchgeführt werden.
- (4) Zu einem Antrag auf Personaldebatte ist keine Gegenrede möglich.
- (5) Eine Personaldebatte findet immer vor der Wahl von Senioratsmitgliedern und der Finanzwartin statt.

§ 19 Wahl der Mitglieder des Seniorats

- (1) Der Konvent wählt in geheimer Wahl die Mitglieder des Seniorats (§ 16). Die Amtszeit des neuen Seniorats beginnt mit der Amtsübergabe des alten Seniorats an das neue Seniorat, die spätestens eine Woche nach dem Semesterendkonvent zu erfolgen hat. Das Seniorat setzt sich zusammen aus der Seniora, der Konseniora und der Stellvertretenden Konseniora.
- (2) Die Mitglieder des Seniorats werden vom Konvent in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Erreicht niemand der Nominierten die erforderliche Mehrheit, so erfolgt unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten oder den drei Bestplatzierten (bei Stimmengleichheit der Zweitplatzierten) des ersten Wahlgangs.
- (3) Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bis eine einfache Mehrheit vorliegt.

§ 20 Wahlen zu den sonstigen Ämtern

- (1) Der Konvent wählt in offener Wahl (§ 16).
- (2) Auf Antrag kann die Wahl als Abstimmung stattfinden (§ 22). Alle Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ausübende für das Amt durch die Satzung vorgesehen sind.

- (3) Gewählt sind die Personen welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die Wahl annehmen. Stehen nur so viele Nominierte zur Wahl, wie durch die Satzung für das jeweilige Amt vorgesehen sind, können sie per Akklamation bestätigt werden, sofern kein Antrag auf Abstimmung gestellt wird.

§ 21 Amtsübergabe

- (1) Die Amtsübergabe haben innerhalb einer Woche stattzufinden. Ein von beiden unterzeichnetes Übergabeprotokoll wird dem Seniorat innerhalb dieser Frist eingereicht.

§ 22 Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (2) Soweit nicht die Satzung oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthält, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist das Abstimmungsergebnis negativ.
- (3) Die Stimmen bei diesen Abstimmungen müssen nicht einzeln ausgezählt werden. Ist die Konventsleitung über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt sie auch nach ihr uneinig, werden die Stimmen gezählt.
- (4) Wird durch die Satzung oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt die Vorsitzende ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (5) Anstelle eines Mehrheitsentscheides kann konsensiert werden (§ 23).

§ 23 Konsensieren

- (1) Auf Antrag (siehe § 15) können Entscheidungen, die zur Abstimmung stehen, konsensiert werden. Hierbei entscheidet nicht die einfache Mehrheit, sondern es wird der Vorschlag mit den geringsten Widerständen ermittelt. Das Konsensieren bietet sich insbesondere dann an, wenn mehr als zwei Vorschläge zum selben Diskussionspunkt zur Abstimmung stehen.
- (2) Beim Konsensieren bewertet jedes Mitglied des Konvents jeden Vorschlag durch Handzeichen (kein Widerstand = Hand auf Brust, wenig Widerstand = linke Hand ausgestreckt, viele Widerstände = beide Hände ausgestreckt) oder durch Konsensierungskarten mit den Nummern von 0 – 10 (0 = kein Widerstand, 10 = sehr großer Widerstand, 1–9 = nach Gefühl dazwischen). Der Vorschlag mit den geringsten Widerständen und demnach mit der größten Akzeptanz gilt als vom Konvent angenommen.
- (3) Die Konventsleitung macht sich mit dem Prozedere vertraut (weiterführendes Material dazu liegt auf dem Server).

§ 24 Anträge

- (1) Folgende Anträge können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Konvents gesetzt werden:
 - (a) Anträge aus der Hausgemeinschaft (§ 25),
 - (b) Misstrauensanträge (§ 26),
 - (c) Satzungsänderungsanträge (§ 27),
 - (d) Geschäftsordnungsänderungsanträge (§ 28).

§ 25 Anträge aus der Hausgemeinschaft

- (1) Anträge aus der Hausgemeinschaft müssen vom Seniorat oder einem Achtel der Hausgemeinschaft unterzeichnet sein, es sei denn, dass die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zulässt.
- (2) Während der Debatte über den Verhandlungsgegenstand dürfen Umformulierungen von Vorlagen über Antrag zur Geschäftsordnung eingebracht werden.
- (3) Anträge, die durch die Mehrheit der Bewohnerschaft angenommen werden, gelten bis auf weiteres.
- (4) Anträge, die die Aufwendung von Mitteln der Studikasse beinhalten, gelten, sofern nicht anders beschlossen, für anderthalb Jahre.

§ 26 Misstrauensanträge

- (1) Auf Antrag kann der Konvent einer Amtsträgerin auf einem Konvent oder einem dazu einberufenen Sonderkonvent das Misstrauen aussprechen.
- (2) Um den Misstrauensantrag auf die Tagesordnung eines regulären Konventes zu setzen, muss der Misstrauensantrag sieben Tage am Schwarzen Brett aushängen.
- (3) Der entsprechende Sonderkonvent muss durch Aushang am Schwarzen Brett drei Tage nach Antragsstellung einberufen werden (Wochenenden und Feiertage nicht mit eingerechnet).
- (4) Der Antrag ist von der Hälfte der Hausgemeinschaft zu unterzeichnen. Anträge, die dieser Voraussetzung nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Eine andere Person ist unmittelbar nach dem Misstrauensvotum mit verdeckten Stimmzetteln in das entsprechende Amt zu wählen. Diese Person ist nur dann gewählt, wenn sie zwei Drittel der Stimmen des Konvents auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidierende für die Nachfolge zur Wahl, findet zuerst eine Stichwahl statt, um eine einzige Nachfolgekandidatin zu bestimmen.

§ 27 Satzungsänderungsanträge

- (1) Satzungsänderungsanträge müssen mit einer kurzen Begründung versehen werden.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen vom Seniorat oder von einem Achtel der Hausgemeinschaft unterzeichnet werden.
- (3) Änderungsanträge müssen sieben Tage am Schwarzen Brett ausgehängt werden.
- (4) Satzungsänderungen müssen vom Konvent beschlossen werden.
- (5) Über Absätze, die Gegenstand der Änderung sind, ist vom Konvent absatzweise abzustimmen.
- (6) Über eine neue und geänderte Fassung der Satzung ist im Ganzen noch einmal vom Konvent abzustimmen. Die neue oder geänderte Fassung ist angenommen, wenn sie zwei Drittel der Stimmen des Konvents erhält.

§ 28 Geschäftsordnungsänderungsanträge

- (1) Die Verfahrensweise bei Geschäftsordnungsänderungsanträgen entspricht der Verfahrensweise, wie sie in § 27 beschrieben ist.

§ 29 Meinungsbild

- (1) Ein Meinungsbild wird als Antrag zur Geschäftsordnung per Handzeichen eingeholt. Es wird zuvor eine Frage formuliert, die mit Handzeichen eindeutig beantwortet werden kann. Vor dem Votum muss keine Aussprache über den Verhandlungsgegenstand stattfinden, es sei denn, ein Konventsmitglied wünscht dies.
- (2) Das Ergebnis ist nicht bindend und ersetzt nicht die ordentliche Abstimmung (§ 22) oder Wahl (§§ 19 und 20) bei einem Antrag oder einer Wahl (§§ 19, 20 und 22).

§ 30 Berichte

- (1) Folgende Berichte können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Konvents gesetzt werden:
 - (a) Berichte von Amtsinhabenden
 - (b) Berichte von Ausschüssen
 - (c) Berichte zur Unterrichtung des Konvents
- (2) Berichte zur Unterrichtung des Konvents können sowohl von den stimmberechtigten Mitgliedern des Konvents, als auch von Gästen vorgebracht werden.

§ 31 Ausschüsse

- (1) Der Konvent kann einzelne Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. Ein Ausschuss vertritt den Konvent zwischen dessen Sitzungen in der jeweiligen Angelegenheit mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Soweit die Satzung die Einsetzung von Ausschüssen vorschreibt oder zulässt, richtet sich die Einsetzung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- (3) Das Verfahren eines Ausschusses orientiert sich am Verfahren des Konvents, wie in dieser Geschäftsordnung beschrieben.
- (4) Alle Mitglieder der Hausgemeinschaft können Mitglied in Ausschüssen werden. Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen, darf jedoch nicht aus mehr als einem Drittel der Hausgemeinschaft bestehen.
- (5) Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzende und deren Stellvertretende durch Wahl (§ 16) oder Absprache.
- (6) Die erstmalig benannten Mitglieder werden auf dem Konvent festgelegt. Spätere Änderungen gibt die Vorsitzende eines Ausschusses bekannt.
- (7) Ausschüsse sind dem Konvent rechenschafts- und berichtspflichtig.

§ 32 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit des Konvents beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die entsprechende Abstimmung wird per Antrag zur Geschäftsordnung beantragt.

§ 33 Auslegung dieser Geschäftsordnung

- (1) Über während eines Konvents auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.
- (2) Die Vorsitzende oder ein Achtel der Hausgemeinschaft können verlangen, dass die Entscheidung über die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Konvent überlassen wird.

§ 34 Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist während des Semesteranfangskonvent im Sommersemester 2020 am 07. Mai 2020 in vorliegender Fassung beschlossen worden und ist zum Sommersemester 2022 erneut durchzusehen.

Bonn, 07. Mai 2020